



Ink.

Denen Herren Ständen des Meißni-
schen Grentzes ist aus dem im vorigen Jahre mittelst
Patents ausgegangenen gnädigsten Befehl sub dato
31. Maji 1692. bereits wissend / wie instehende Sechs-
jährige Landes-Bewilligung über mit Einbring- und
Berrechnung derer Land- und Francksteuern so wohl
auch derer Reste von voriger 1688sten Bewilligung es gehal-
ten werden solle. Allermassen nun / was an solchen Ordinar-
Steuern in izigen Jahre fällig / dem Herkommen nach / zu-
sammen auff einmahl hiernit ausgeschrieben / und aussen be-
nietnten Stande zu denen Terminen Latare und Quasimodo-
geniti der 22. Martii, zu Barthol. und Crucis der 19. Augusti,
und lezlich zu Lucia der 6. Decembris anberaumet / und bey
Vermeidung der im Ausschreiben gesetzten Straffe richtig in-
ne zu halten ist; Also werden die Beambten denen einbezirk-
ten Amptsassen und Unterthanen die Abgabe auff alle angereg-
te Termine zugleich vermöge Befehls von 30. Julii, 1691. N. 9.
zu Ersparung des Botenlohns ebener massen andeuten / der-
gleichen auch von vorangeschickten Geldern nach Anleitung
vorher ergangenen Befehls von 11. Sept. 1690. sie nicht weni-
ger als die Rätze und Einnehmer in Städten noch ferner ab-
gestellt seyn lassen. Bey Fertigung derer Register haben die-
jenigen / welche bishero noch immer den alten modum behal-
ten / das neue Schema in Zukunfft besser zu beobachten / die
Beambten von allen und ieden Amptsassen zu Belegung der
Einnahme besondere Register / und bey denen Ausgaben / so in
unverrückter Ordnung fortzuführen / diese so wohl als die
Schriftsassen jedes mahl bey dem letzten Termin von denen
Percipienten richtige General-Quittungen über den würck-
lichen Genosß / die Rätze und Einnehmer in Städten aber
bey iedwedem Termin über diejenigen Posten / so sich wenig-
stens auff einen Gulden betragen / laut Befehls von 20.
Sept. 1690. nochmahls beyzubringen / damit dergleichen
nicht hernach von der Grentz- oder auch von der hochlöbli-
chen Ober-Steuer-Einnahme erinnert und defectiret werden
dürffen.

Nachdem auch unterschiedene / insonderheit von der
Ganzley-Schriftsäßigen Ritterschafft / deren ieder in dem
ihm zukommenden Exemplar auswendig angemerket / mit
ih


ihren erfordernten Berichten auff den untern 30. Julii 1691.
ausgelassenen Befehl von 11. Puncten/ 4mahliger und zwar
lestens bey 10. Rhein. Gold-Gülden Straffe beschehener Er-
innerungen unerachtet / diese Stunde noch zurück / und dieser
in denen herumgeschickten Patenten angezeigte Vorwand/
daß bey einem oder dem andern keine alten Land- und Franck-
Steuer Reste haßteten / nicht gnug ist / indem ja nach den 6.
und 7. Punct auch die Beschaffenheit des Brauwesens zu be-
richten / vornehmlich aber nach dem 4ten deutliche Specificati-
ones derer zu denen Ritter-Güthern gehörigen Dörffer und
dabey befindlichen Brau-Häuser und Schencken zu einer rich-
tigen matricul nothwendig erfordert werden; Als wird de-
nen säumigen mit Vorbehalt derer verwürckten 10. nunmehr
bey 20. Rhein. Gold-Gülden Straffe zum 5. und letzten mahl
hiermit aufferleget / sothane ermangelnde Berichte bevorste-
henden Termin Lætare unfehlbar mitzubringen / oder verblei-
benden Falls sich nicht befrembden zu lassen / wenn so wohl auf
die Straffe als zurückstehenden Berichte / scharffe Execution,
damit man sie doch gerne verschonet wissen möchte / ergehen
wird. Im übrigen bleiben wir denen Herrn Ständen zu an-
genehmen Diensten willig und gefliessen. Datum Dresden/
am 13. Febr. Anno 1693.

Berordnete Einnehmere der Land-
und Franck-Steuer im Meißnischen Creisse.

Hanns Heinrich von Schönberg.

und

Der Rath zu Dresden.



Dittorquius & Hippocratum

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

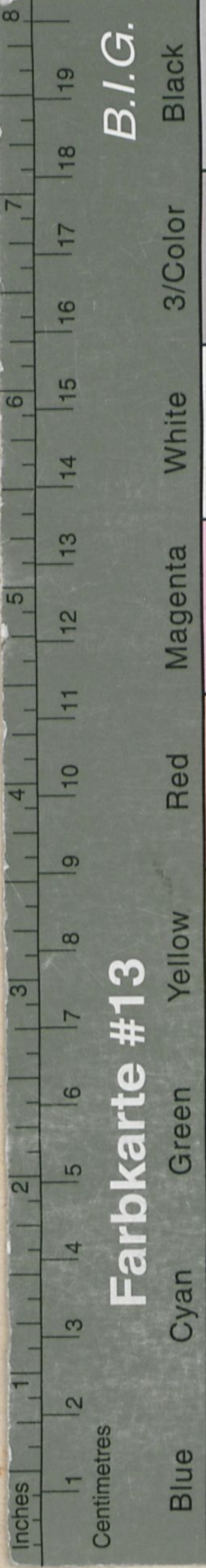
INK

V317

Pres. von 21.
Febr: 1693.



Sinen Herren Ständen des Meißni-
 schen Greyses ist aus dem im vorigen Jahre mittelst
 Patents ausgegangenen gnädigsten Befehl sub dato
 31. Maji 1692. bereits wissend / wie instehende Sechs-
 jährige Landes-Bewilligung über mit Einbring- und
 derer Land- und Trancksteuern so wohl
 voriger 1688sten Bewilligung es gehals
 massen nun / was an solchen Ordinar-
 re fällig / dem Herkommen nach / zu-
 termitt ausgeschrieben / und aussen bes
 en Terminen Latare und Qvasimodo-
 u Barthol. und Crucis der 19. Augusti,
 6. Decembris anberaumet / und bey
 beschreiben gesetzten Straffe richtig in-
 erden die Beambten denen einbezirck-
 erthanen die Abgabe auff alle angereg-
 töge Befehls von 30. Julii, 1691. N. 9.
 nlohns ebener massen andeuten / der-
 geschickten Geldern nach Anleitung
 hls von 11. Sept. 1690. sie nicht weni-
 Einnehmer in Städten noch ferner ab-
 ey Fertigung derer Register haben die-
 noch immer den alten modum behal-
 Zukunft besser zu beobachten / die
 y jeden Amptsassen zu Belegung der
 zister / und bey denen Ausgaben / so in
 fortzuführen / diese so wohl als die
 hl bey dem letzten Termin von denen
 neral - Quittungen über den würck-
 e und Einnehmer in Städten aber
 er diejenigen Posten / so sich wenig-
 betragen / laut Befehls von 20.
 3 beyzubringen / damit dergleichen
 greys- oder auch von der hochlöbli-
 chme erinnert und defectiret werden



unterschiedene / insonderheit von der
 Ritterschafft / deren ieder in dem
 plar auswendig angemerket / mit
 ih

